

Circular = Berordnung

Die

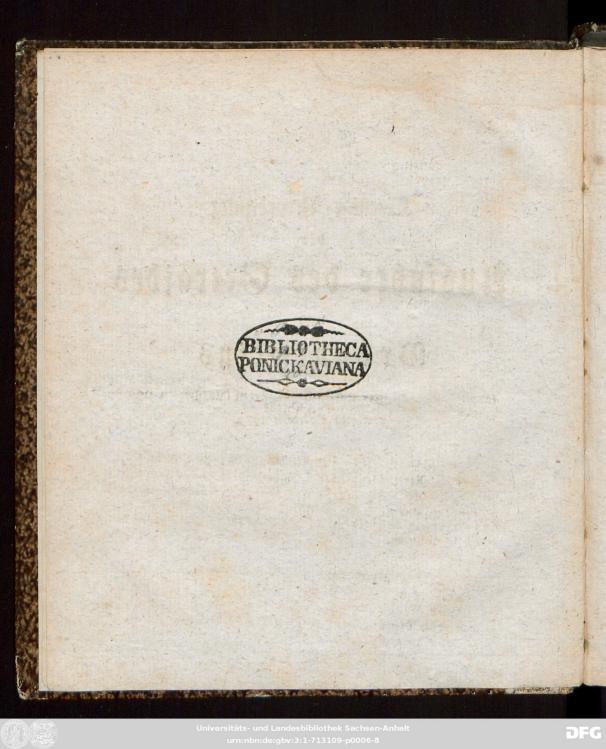
Aussuhre des Getraides

unb

Branntweins

betreffend

vom sten Movember 1789.



achdem ben ben, ohngeachtet der diesjährigen gefegneten Alernote, noch immer fleigenden Betraidepreißen und den in den mehresten fruchtergiebigen Provinzen Deutschlands entweder ganzlich verhängten Getraidesperren, oder doch wenigstens geschehenen merklichen Ginschränkungen des Frucht handels, Ihro Herzogl. Durchl. Unfer gnadigst regierender Landesherr, zum Beften Dero getreuen Unterthanen und Bur Confervation der in Dero hiefigen Landen befindlichen Früchte, ebenfalls für nothig befunden haben, zweckmäßige Borkehrungen zu treffen; als wird, auf Dero, in Ginverfiandnis mit den benachbarten Erfurthischen und Weimarischen Landesherrschaften, ertheilten gnadigften Befehl, hierdurch Folgendes offentlich bekannt gemacht:

Dasjenige, was, des Getraideverkaufs wegen, in dem Ber geitherts Isten Theil der neuen Benfugen zur L. D. Cap. XX. Art. I. gen gefestis p. 295 - 297. verordnet ift, findet, unter den jegigen Ums den Bors ftanden, nicht weiter ftatt, und es treten dagegen die nachste: schrift henden Borfchriften an beffen Stelle.

In der Regel follen alle Unterthanen, ohne Ausnahme, Frucht. ffe mogen Rittergutsbesiger, ingleichen Cammerguts oder gande im andere Pachter fenn, und fie mogen in den Stadten, oder auf dem Lande wohnen, die Fruchte, welche fie verfaufen wollen, jederzeit auf die offentlichen Markte bringen: und nur affein in folgenden 3 Sallen foll dieferhalb eine Ausnahme statt finden:

1.) Wenn ein Unterthan eine fleine Quantitat von Fruch: ten, die von einer Sorte nicht mehr, als hochstens ein Gothaisches Malter beträgt, zu seiner Bedurfniß braucht, und er, diefes lettern Umffands wegen, durch ein Beug. niß des Schultheißen, oder Gerichtsschöppen seines Wohn, orts, sich zu legitimiren im Stande ist; so kann er sol; ches Frucht: Quantum überall erkausen, und ein jeder anderer Unterthan darf ihm selbiges, außer den Märk; ten, unbedenklich käuslich überlaßen.

- 2.) Wenn Fruchtfuhrleute besondere von der Herzogl. Regierung ihnen zum Fruchteinkauf ausgestellte Päße vorzeigen; so können ihnen überall auf dem Lande Früchte, in großen sowohl als kleinen Quantitäten, verkauft werden. Dergleichen Päße aber werden lediglich nur solchen Fuhrleuten ertheilt werden, von welchen man zuversichtlich weiß, daß sie das erkaufte Getraide wiederum auf die inländischen Märkte bringen.
- 3.) Wenn Chursürstl. Sachsüche Unterthanen obrigfeitliche Attestate produciren, worinn ihnen bezeugt wird, daß sie einige Früchte zu ihrer Bedürsnis in den hiesigen Landen erkausen wollen und daß die Absicht nicht ist, damit Handel zu treiben; so haben sie, nach dem, was unten §. 3. No. 3. verordnet werden wird, die Erlaubnis, sothane Früchte, eben sowohl auf dem Lande, als auf den Markten, zu erkausen.

Dafern aber jemand, außer diesen 3 Fallen, sein Getraide anderswo, als auf den Fruchtmärkten, kaufen oder verkaufen sollte; so wird sowohl der Verkäuser, als der Räuser, sie mözgen Unterthanen oder Fremde senn, wegen eines jeden Gothaischen Malters, mit einem Athle. bestraft.

§. 3.

Fruchtaus, Was die Ausführung der Früchte außer den hiefigen Lanuhre außer den betrift; so soll es dieserhalb in nachstehender Maaße gehalten werden:

- 1.) In Absicht der Serzogl. Altenburgischen Lande, da wo solche, im Amte Krannichfeld, an die hiesigen anstosen, bleibt aller Fruchthandel, nach wie vor, völlig fren und unseingeschränkt.
- 2.) In Ansehung der Erfurthischen, Weimarischen und Eisenachischen Lande, ingleichen der benachbarten Graft. Sawfeldischen Ortschaften, bleibt die Aussuhre in der Maaße gestattet: daß nicht nur alle hiesigen Unterthanen, ohne Ausnahme, die Erlaubniß haben, Getraite auf die in den nurgedachten Landen gelegenen Märkte zu fahren, sondern daß es auch den Unterthanen diesser Lande und Ortschaften frensteht, auf den Fruchtsmärkten der hiesigen Lande, nach ihrem Gefallen und ohne Rücksicht auf die Quantität, Früchte einzukausen und solche alsdenn in ihre Henmath zu transportiren. Dagegen genießen aber auch die hiesigen Unterthanen völlig gleiche Rechte in den Erfurthischen, Weimarischen, und Eisenachischen Landen.
- 3.) In die Churfürstl. Sächsischen Lande darf zwar, eben so wenig von den hiesigen Unterthanen Getraide geführet werden, als die Chursächsischen Unterthanen die Erlaubnis haben, dergleichen in die hiesigen Lande zu bringen: da aber den hiesigen Unterthanen, nach Maasgabe des schon am zoten September d. J. erlaßenen Umlaufs, verstattet ist, in den angränzenden Chursächsischen Aemtern, gezen Attestate ihrer ordentlichen Obrigseit, und wenn mehrere Personen zusammen treten, oder ganze Communen dergleichen verlangen, gegen Attestate der Herrzogl. Regierung, ihre Bedürfniße zu erfausen und auszussichen; so soll auch, zu Erweisung des Reciproci, den Unterthanen der angränzenden sämmtlichen Chursächsischen Aemter erlaubt sehn, alles dassenige, was sie zu ihrer eignen Bedürfnis gebrauchen, wenn sie dieserhalb

mit obrigfeitlichen Atteffaten, welche nicht nur die Quantitat der Früchte, fondern auch das Zeugnis enthalten, daß damit fein Sandel getrieben werben folle, fich legitimiren konnen, ungehindert, auf dem Lande sowohl, als auf den Markten, einzukaufen, auch das Erfaufte, gegen Borzeigung gedachter Atreftate, nach Saufe zu fahren. Damit aber dergleichen Atteffate nicht etwa gemißbraucht und ben mehr, als einem Fruchteinkauf, vorgezeiget werden konnen; fo ift der Borzeiger derfelben verbunden, nach geschehenem Ginkauf der Früchte, die Quantitat der legtern von der Erbgerichtsobrigkeit des Einfauforts auf dem Atteftat felbst bemerten zu laffen, welche Uns merkung allemahl mnentgelelich geschehen muß. Sollte jedoch ein Chursachfischer Unterthan, entweder ganz ohne bergleichen obrigfeitliche Attefate, Früchte in den hiefigen Landen einkaufen, oder boch die, gegen obrigkeitliche Attestate, erhandeiten Früchte, ohne den Ginkauf auf den Atteffaren haben bemerken zu laffen, ausführen wol-Ien; fo wird aledenn, dafern er fich betreten lagt, die erhandelte Frucht confiscirt, auch im erften Fall zugleich der Berkaufer mit einem Riblr. für jedes verkaufte Malter Früchte, bestraft. Und eine gleiche Strafe der Confisfation findet auch aledenn flatt, wenn ein hiefiger Landedunterthan überführet werden fonnte, Früchte aus den hiefigen Landen in das Churfachfische, entweder wirk lich erportiet, oder boch eine folde Exportation beabsich: riget zu haben: woben es fich übrigens von selbst versteht: daß, wenn die Früchte schon über die Granze gebracht find, aledenn, fatt ber Confiefation, die Erfegung des Werthe derfelben an Gelde geschehen muß.

4.) Gegen alle übrigen Lande und Provinzen, ohne einis gen Unterschied, wird die Getraideaussuhregänzlich vers bothen. Es ist also eben so wenig den hiefigen Landess unterthanen erlaubt, ihre Früchte in sothane Lande selbst an bringen, als es den Einwohnern, oder auch sonst Jemanden, gestattet werden kann, Getraide in den hiese gen Landen zu hohlen und solches dahin zu exportiren. Wer aber, diesem Verboth zuwider, Früchte wirklich in solche Lande exportirt, oder daß er dergleichen zu exportiren die Absicht gehabt hat, überführet werden kann, wird, das fern die Früchte noch nicht über die Gränze gebracht sind, mit der Consissation derselben, außerdem aber mit dem Werth der exportirten Früchte, bestraft.

5. 4

Alles, was in den benden vorigen S. verordnet worden, Bon weld wersteht sich blos von folgenden 4 Arten von Früchten: als der Art Waisen, Rocken, Gerste und Hafer, ingleichen von dem aus Aridete die selbigen gemachtem Malz und Mehl. Es kann daher solches verdothen auf ander Arten von Früchten, als Erbsen, Bohnen, Lin: ilt sen, Wicken, Lein, Rübsaamen, Hirsen, Kartosseln und Bergleichen, besonders aber auf Gemüse und Bistualien, schlechterdings nicht erstreckt werden. Denn in Ansehung aller dieser Landes Produkte soll das frene Commercium mit allen benachbarten Landen serner völlig ungestört verbleiben.

S. 5.

Das Branntweinbrennen wird zwar vor der Hand noch bes Brants ferner jedermann gestattet; die Aussuhre des gesertigten weins Branntweins aber wird, mit alleiniger Ausnahme des Herz zogthums Altenburg, sie gehe in welche Lande sie wolle, anz durch gänzlich verbothen.

Sollte jemand diese Vorschrift überschreiten, und überführet werden können, Branntwein wirklich über die Gränze gebracht, oder doch selbiges intendirt zu haben; so wird er, im lettern Fall, mit der Consideation des Branntweins selbst,

und im erstern Fall, mit dem Werth des exportirten Brannts weins, bestraft.

S. 6.

Antheil Derjenige, welcher die Uebertretung einer, oder der ansber Denum dern der vorstehenden Verordnungen ben der Obrigseit anzeigt, den Straf erhält, im Fall, ben der nachherigen Untersuchung, der Dessen.

nunciant überführt und gestraft wird, und wenn er auch selbst ein Mitschuldiger wäre, den dritten Theil der dictirten Strafe, sie mag in Geld, oder in consiscirten Früchten bessehn: und wenn er ein Mitschuldiger ist; so wird er noch überdies von aller eignen Strafe befrent.

Diese Verordnung haben die sämmtlichen Unterobrigkeiten der hiesigen Lande ungesäumt zu jedermanns Wißenschaft zu bringen und darüber strecklich zu halten. Auch sind zu dem Ende von denselben die ihnen untergebenen Schultzeißen und Gerichtspersonen hiernach gemeßenst anzuweisen: und haben sie zugleich, sowohl mit der Oragoner: Postirung, als den Forst: Zoll: Geleits: und Polizenbedienten, an welche sämmtlich ebenfalls die nöthige Verfügung ergangen ist, von Zeit zu Zeit und nach Erforderniß der Umstände, sich zu vernehmen. Friedenstein, den 5ten November 1789.

Herzogl. Sachß. Canzley das.

Wa 1698





M.R.



